

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.“

Eine Ausfertigung der Bescheide liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen – vom 28. Januar 2020 bis einschließlich 10. Februar 2020 – bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum E.19), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (0461) 8 04-4 42)
- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04661) 6 01-0)
- Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04639) 7 00)

Zusätzlich werden die Bescheide im zentralen Internetportal für UVP-pflichtige Vorhaben (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 98

Wettbewerb Solarenergie

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 9. Januar 2020 – V 614 –

Die schleswig-holsteinische Landesregierung möchte im Rahmen der Energiewende die in Schleswig-Holstein vorhandenen Potenziale für Gebäude-Solarenergie – sowohl PV als auch Solarthermie – weiter ausschöpfen, um die Ziele aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Schleswig-Holstein sicher erreichen zu können.

Um landesweit Anreize für einen weiteren Ausbau von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zu schaffen, wird daher der Wettbewerb „Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein“ ins Leben gerufen.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Kommunen in Schleswig-Holstein. Er soll dazu dienen, den Ausbau der Gebäude-Solarenergie möglichst weitflächig voran zu bringen.

Teilnahmevoraussetzungen und Preisgelder:

Mitmachen können alle Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die im Wettbewerbszeitraum ei-

nen Mindestzubau von 10 Prozent vorweisen können. Berücksichtigt werden dabei **nur Gebäudeanlagen.**

Prämiert werden Städte und Gemeinden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den **höchsten Zuwachs der Solarleistung pro Einwohner (in kWp)** vorweisen können.

Um Chancengleichheit zu gewähren erfolgt eine Einteilung der Gemeinden in Größenkategorien*):

- Großstadt: ab 100.00 Einwohnern
- Mittelstadt: ab 20.000 Einwohnern bis unter 100.000 Einwohner
- Kleinstadt: ab 5.000 Einwohnern bis unter 20.000 Einwohner
- Gemeinde ab 1.000 Einwohnern bis unter 5.000 Einwohner
- Kleingemeinde unter 1.000 Einwohnern

Pro Größenkategorie soll es jeweils drei Preisträger geben, wobei folgende Preise ausgeschüttet werden:

- Platz 1: 30.000 €
- Platz 2: 20.000 €
- Platz 3: 10.000 €

Bei Gleichstand werden die Preise unter den Platzierten aufgeteilt.

Eingesetzt werden können die Mittel innerhalb der Gemeinde **für Projekte oder Investitionen**, die von der Gemeinde selbst bestimmt werden können, jedoch für **Klimaschutzprojekte** verausgabt werden müssen.

Die jeweiligen Gewinner werden direkt vom Ministerium für Energiewende, ländliche Räume, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) informiert. Darüber hinaus wird eine öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des MELUND sowie über die Presse erfolgen.

Laufzeit:

Der Wettbewerb wird in den Jahren 2020 bis 2022 laufen.

Beginnen wird der Wettbewerb mit einem ersten Aufruf am **1. Februar 2020**, ein zweiter Aufruf wird zum **1. Juli 2021** folgen.

Insgesamt soll es zwei Preisverleihungen geben, die erste Mitte 2021, die zweite Ende 2022. Gemeinden, die bei der ersten Preisverleihung unter die ersten drei Plätze gekommen sind, werden bei dem zweiten Wettbewerb nicht mehr berücksichtigt.

Die genauen Laufzeiten sind:

1. Wettbewerb: 1. Februar 2020 bis 30. Juni 2021
2. Wettbewerb: 1. Juli 2021 bis 30. November 2022

Einzureichende Unterlagen:

*) Hierbei handelt es sich um die Definition des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.

Die Städte und Gemeinden müssen bis zum 30. Juni 2020 (1. Wettbewerb) bzw. bis zum 30. November 2021 (2. Wettbewerb) die entsprechenden Zahlen zu Beginn und zum Ende der Laufzeit nachweisen. Dieses kann bei Photovoltaik-Anlagen durch ein entsprechendes Testat der jeweiligen Netzbetreiber erfolgen.

Bezüglich der Solarthermie sind von den Kommunen vergleichbare Unterlagen einzureichen, wie z.B. einen Nachweis über den Einbau und das Leistungsvermögen der entsprechenden Anlage.

Unterlagen, die nach den genannten Terminen eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.

Die entsprechenden Zahlen mitsamt Unterlagen können formlos an folgende Mail-Adresse geschickt werden: Solarenergie@melund.landsh.de.

Einige Beispiele für kommunale Handlungsmöglichkeiten:

Im Folgenden werden einige Beispiele genannt, wie Kommunen die Solarenergie stärken können. Dieses sind lediglich Anregungen, selbstverständlich ist es den Gemeinden unbenommen, andere Ansätze zu realisieren.

- Beispiel Süsel: Einnahmen aus Solarstrom auf gemeindeeigenen Dächern werden eingesetzt für die Sanierung von Straßen, die Bürger müssen so keine Beiträge dazu zahlen.

<https://www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Statt-Strassenausbaubeitragen-Gemeinde-Suesel-will-mit-Solarenergie-Geld-verdienen>

- Pachtmodell Stuttgart: Immobilienbesitzer können bei den Stadtwerken eine schlüsselfertige Solaranlage pachten. Je mehr selbsterzeugten Strom diese dann verbrauchen, desto höher ist der Ertrag. Nicht verbrauchter Solarstrom wird entweder gespeichert oder ins Netz eingespeist.

<https://energiewende.baden-wuerttemberg.de/projekte/kommunen/solarstrom-fuer-selbstversorger>

- Gemeinde Alpen: Die Gemeinde stellt ein kostenloses, interaktives Solardachpotenzialkataster zur Verfügung, mit dessen Hilfe Interessierte das Potenzial zur Nutzung von Solarenergie auf dem eigenen Gebäude ermitteln können.

<https://www.alpen.de/de/dienstleistungen/interaktives-solardachpotentialkataster-fuer-alpen/>

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 99

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, vom 10. Januar 2020 – LLUR 713 – G 50/2019/007 –

Stadt Flensburg

Die Firma Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestraße 48, 24939 Flensburg, hat mit Datum

vom 18. Oktober 2019, letztmalig ergänzt am 18. Dezember 2019, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage – Kessel 13) mit einer Feuerungswärmeleistung von 220 MW sowie
- die Verkleinerung der bestehenden Schüttguthalle auf dem Anlagenstandort.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 24939 Flensburg, Strandweg 1, Gemarkung Flensburg, Flur 50, Flurstücke 203 und 40, sowie Flur 49, Flurstück 53.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für das Frühjahr 2022 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), i.V.m. Nummer 1.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), handelt.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens) auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde/wurden folgende/folgender entscheidungserhebliche/entscheidungserheblicher Bericht/Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlung/Empfehlungen vorgelegt, z.B.

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Immissionsprognose – Schallgutachten,